

Z 5.2¹

Z 5.3² Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3.000 kg offen stehen.

Z 5.4 In der Nähe von Wohngebieten sollen keine Hubschrauberlandeplätze für gewerbliche Zwecke zugelassen werden.

6 Nachrichtenwesen

G 6.1 Die Einrichtungen des Fernmeldewesens, insbesondere Kabelnetze und Richtfunkstrecken, sollen weiterentwickelt und ausgebaut werden. Sie sollen den zeitgemäßen Anforderungen von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt an Telekommunikation und –information sowie den kommunalen Planungen gerecht werden.

G 6.2 Die Nutzung von baulichen Anlagen des Mobilfunks soll unter Beachtung der zulässigen Grenzwerte gebündelt werden. Insbesondere Antennenträger für Richtfunkstrecken (Mobilfunkmasten) sollen von den Mobilfunkgesellschaften möglichst gemeinsam genutzt werden.

G 6.3 Antennenträger (Mobilfunkmasten) sollen so in die Siedlungsbereiche oder den Freiraum integriert werden, dass die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich bleiben.

G 6.4 Auf den ausreichenden flächendeckenden Erhalt des öffentlich zugänglichen Fernsprechnetzes in der gesamten Region soll hingewirkt werden.

G 6.5 Es ist von besonderer Bedeutung, auf eine flächendeckende Verbreitung der Breitbandtechnologie hinzuwirken.

¹ Das Ziel 5.2 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt. Es lautet i.d.F. des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2003: „Vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und –landeplätze sollen nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden.“

² Der zweite Halbsatz des Ziels 5.3 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt. Das ganze Ziel lautet i.d.F. des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2003: „Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3.000 kg und der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen nur für Industrie- und Werkflugverkehr offen stehen.“